

Raumnutzungsvertrag über die private Nutzung der Schützenhalle „Zur Schönen Aussicht“

Vorbemerkungen

Durch die private Nutzung der Schützenhalle „Zur Schönen Aussicht“, Adorfer Straße 37, 08626 Adorf OT Arnsgrün wird es Vereinsmitgliedern, deren Angehörigen und anderen Vereinen bzw. Privatpersonen ermöglicht, in der Schützenhalle des 1. Adorfer Schützenverein e.V. private Veranstaltungen/Feierlichkeiten durchzuführen.

Die Nutzung der Räumlichkeiten verpflichtet den Mieter zu einem sachgerechten und schonenden Umgang mit dem Vereinseigentum.

Ansprechpartner für den Vermieter ist grundsätzlich der geschäftsführende Vorstand des 1. Adorfer Schützenverein e.V.

Allgemeine Angaben

Mieter: _____

Anschrift: _____

Geburtsdatum: _____

Veranstaltungstag: _____

Art der Veranstaltung: _____

Die Schützenhalle „Zur Schönen Aussicht“ wird zu folgenden Bedingungen vermietet

- Der Mieter ist Mitglied/der Mieter ist kein Mitglied* im 1. Adorfer Schützenverein e.V.
- Der Mieter muss volljährig sein.
- Die Saalmiete beträgt **120,-- €** incl. der Küchenmitbenutzung und einschließlich der gesetzlicher Umsatzsteuer. Die Saalmiete ist **bei Übergabe in bar** zu entrichten.
- Der Mieter hat eine Kautions in Höhe von **100,-- € in bar** bei Schlüsselübergabe zu hinterlegen, welche bei ordnungsgemäßer Rückgabe der Mietsache unmittelbar zurück erstattet wird.
- Der Nutzungszeitraum erstreckt sich am Veranstaltungstag ab _____ Uhr bis zum darauf folgenden Tag (max. 24 Stunden). Jeder neu angebrochene Zeitraum wird mit der oben genannten Saalmiete veranschlagt.
- Der Preis beinhaltet den üblichen Gebrauch von Strom und Wasser sowie die Nutzung von Geschirr und Gläsern.
- Für entstehende Schäden während der Mietdauer haftet der Mieter. Die dabei entstehenden Kosten werden mit der Mietkaution verrechnet.
- Das Zubereiten von Speisen bzw. Grillen innerhalb der Schützenhalle und auf dem Gelände des 1. Adorfer Schützenverein e.V. ist untersagt.

- Der Mieter ist verpflichtet, die Getränke (Fass- und Flaschenbier) des 1. Adorfer Schützenverein e.V. zu den vom Verein bestimmten Preisen abzunehmen.
- Der Mieter ist verpflichtet, die für die Nutzung der Schützenhalle erhaltenen Schlüssel nicht an Dritte weiterzugeben. Ein Verlust der/s Schlüssel/s* ist der Vorstandschaft des 1. Adorfer Schützenverein e.V. durch den Mieter unverzüglich anzuzeigen.
- Die Vermietung erfolgt nur zur privaten Nutzung; eine kommerzielle Nutzung ist nicht zulässig.
- Belästigungen, insbesondere ruhestörender Lärm und unzulässige Abfallentsorgung an angrenzenden Grundstücken sind zu vermeiden.
- Alle benutzten Räume der Schützenhalle sind gesaugt bzw. gewischt (u.a. Küche, Sanitärräume) zu hinterlassen.
- Grobe Verschmutzungen in den gemieteten Räumen und auf den angrenzenden Grundstücken (Außenbereich) müssen vom Mieter unverzüglich beseitigt werden. Bei Zuwiderhandlungen wird eine Kostenpauschale von 30,-- € erhoben.
- Sämtliche Wert- und Reststoffe sind vom Mieter zu entsorgen.
- Der Mieter ist verpflichtet eventuelle Beschädigungen unverzüglich dem Vermieter anzuzeigen.
- Nach Ende der Veranstaltung muss das Licht ausgestellt, die Heizung zurück gedreht und alle Fenster und Türen verschlossen werden.

Weitere Bestimmungen

- Der im Vertrag angegebene Mieter ist für die in den angemieteten Räumen durchführende Veranstaltung gleichzeitig Veranstalter. Es wird versichert, dass der Mieter nicht im Auftrag eines anderen Veranstalter handelt. Der Mieter ist ohne die Erlaubnis des Vermieters nicht berechtigt, den Gebrauch der Mietsache einem Dritten zu überlassen, insbesondere sie weiter zu vermieten.
- Der Mieter hat für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung Sorge zu tragen. Er hat alle einschlägigen gewerberechtlichen, ordnungsbehördlichen, versammlungsrechtlichen, feuer- und polizeilichen Vorschriften einzuhalten. Der Mieter erkennt die gesetzlichen Bestimmungen zum Jugendschutz an und übernimmt die Haftung für deren Einhaltung.
- Der Mieter der Räumlichkeit hat dafür Sorge zu tragen, dass die zugelassene Personenzahl der Räumlichkeiten in Höhe von 70 Personen nicht überschritten wird. Bei Überschreitung haftet der Mieter für alle daraus entstehenden Schäden.
- Der Vermieter und Beauftragte des Vermieters sind jederzeit berechtigt, das überlassene Vertragsobjekt zu betreten und zu besichtigen, um sich von der vertragsgemäßen Nutzung zu überzeugen und bei Verstößen gegen diesen Vertrag oder Strafgesetze die Veranstaltung zu beenden.
- Kommt es im Rahmen der Veranstaltung zu strafbaren Handlungen im Sinne der §§ 84, 85, 86, 86a, 125, 127, 130 StGB, zu denen der Mieter nach Art, Inhalt oder Gestaltung der Nutzung schuldhaft beigetragen hat oder zumutbare Schutzmaßnahmen schuldhaft unterlassen hat, obwohl er dies vorhersehen konnte, verpflichtet sich der Mieter, eine Vertragsstrafe in Höhe von 200,-- € zu zahlen. Durch die Vertragsstrafe ist die Geltendmachung weiterer Schadenersatzansprüche nicht ausgeschlossen.
- Der Vermieter haftet nicht für eingebrachte Gegenstände des Mieters.
- Für Wertsachen, Bargeld, Garderobe und andere Gegenstände, im Rahmen der Nutzung, wird vom Vermieter keine Haftung übernommen. Eine verschuldungsunabhängige Haftung auf Schadenersatz für anfängliche Mängel der

überlassenen Mietsache ist ausgeschlossen.

- Der Mieter haftet insbesondere auch für Schäden, die durch fahrlässigen bzw. unsachgemäßen Umgang mit gemieteten und/oder eingebrachten Einrichtungen und technischer Ausstattungen entstehen.
- Der Mieter stellt den Vermieter von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten oder Beauftragten, der Besucher der Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Gegenstände, der Zufahrtswege und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.
- Der Mieter verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen den Vermieter und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen den Vermieter und dessen Beauftragte. Der Vermieter nimmt den Verzicht an.
- Salvatorische Klausel: Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der sonstigen Vertragsbestandteile nicht. Die Parteien vereinbaren jetzt schon, dass an die Stelle der unwirksamen oder nichtigen Regelungen eine solche tritt, die wirksam ist und dem von den Parteien unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten am nächsten steht.

Folgende Schlüssel wurden übergeben:

1. Haupteingang* _____
2. Küche* _____
3. weitere Schlüssel* _____

* Nicht zutreffendes streichen

Adorf, OT Arnsgrün, den _____

Vermieter

Mieter

Änderungen vorbehalten.